

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 RM. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 RM. 54 Pfg.

Preis pro Nummer 1 Pfg. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff sowie für das kgl. Forstrentamt zu Tharand.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birlenhain, Blanfenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Heiligsdorf, Oetzogswalde am Sandberg, Oetzogsdorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Lützen, Mohorn, Müllitz-Rothschänke, Nünzig, Neufirch, Neutanneberg, Niederwartha, Oberbernsdorf, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Kötzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weitzdorf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für Politik und Inserate verantwortlich: Arthur Schunke, für den übrigen Teil: Johannes Krzig, beide in Wilsdruff.

No. 39.

Donnerstag, den 8. April 1909

68. Jahrg.

Die nächste Nummer erscheint Sonnabend vormittag 9 Uhr.

Inserate für diese Nummer, welche gleichzeitig die Ofterausgabe ist, erbitten wir uns bis Freitag mittag 12 Uhr.

Der Verlag des „Wochenblatt für Wilsdruff“.

Die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn, die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher des Bezirks werden hiermit auf folgende neu zusammengestellte Vorschriften hingewiesen:

1. §§ 2 und 3 der Verordnung vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149).

§ 2. Jeder Erkrankung und jeder Todesfall an **Croup, Diphtherie, Scharlach, Typhus und Paratyphus**, sowie jeder Fall des Verdachts der Scharlach- und Typhus-Infektion ist von dem behandelnden Arzte unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis dem Bezirksarzt mündlich oder schriftlich (unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars) anzuzeigen. Bei Besichtigung ist die Frankierung der Anzeige nicht erforderlich.

§ 3. In den Fällen des § 2 ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden, so ist die Anzeige von den nachstehend aufgeführten Personen an die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Erkrankten oder des Sterbeortes zu erstatten.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen 1. der **Gaushaltungsvorstand**, 2. jede sonst mit der **Behandlung oder Pflege** des Erkrankten beschäftigte Person, 3. derjenige, in dessen **Wohnung oder Behausung** der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die **Leichenfrau**. Die Verpflichtung der unter 2—4 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die **Polizeibehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen sofort an den Bezirksarzt einzusenden.**

Der Bezirksarzt ist von allen ihm zugehenden ärztlichen Anzeigen über ansteckende Krankheiten den **Orts- und Polizeibehörden** durch Vermittlung der königlichen Amtshauptmannschaft unverzüglich Kenntnis zu geben.

2. Verordnung vom 14. Februar 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 13).

Die **Orts- und Polizeibehörden** (Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher) haben in jedem Falle einer ihnen vom Bezirksarzt oder von anderer Seite zugehenden Mitteilung über ansteckende Krankheiten **sofort** zu erörtern, ob Lehrer oder Schüler erkrankt sind oder ob in der Wohnung des Erkrankten Lehrer oder Schüler mit wohnen, und wenn es der Fall ist, dem **Schuldirector**, bei Volksschulen dem **Ortschulinspektor** Mitteilung zu machen.

3. Verordnung vom 18. Juni 1885 und 2. Juni 1908.

Die **Vorherer** von **Kinderbewahranstalten, Kindergärten und Kinderspielschulen** haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Fall der **Erkrankung** oder des **Todes** an **Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie und Keuchhusten**, der sich bei Kindern, welche die betreffende Anstalt besuchen, und in den Familien dieser Kinder ereignet, oder in Häusern, in denen Kinder, welche die Anstalt besuchen, wohnen, oder in dem Hause, in dem sich die Anstalt

befindet, vorkommt, desgleichen jeden derartigen Erkrankungs- oder Todesfall innerhalb ihrer eigenen Familien **unverzüglich** der **Ortsbehörde** anzuzeigen. Die von Keuchhusten befallenen Kinder dürfen erst nach völliger Besehung und wenn hierüber ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, erst dann, wenn die krampfartigen Hustenanfälle aufgehört haben, zum Besuch der betreffenden Anstalt wieder zugelassen werden.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden zu 1: auf Grund von § 4 der Verordnung vom 29. April 1905, zu 2 und 3: auf Grund hierdurch ausgesprochener Strafanordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Weissen, den 1. April 1909.

Nr. 245/V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Der unterzeichnete Amtshauptmann wird **Donnerstag, den 22. dieses Monats**, vormittags 10 Uhr im Saale des **„Hotels weißer Adler“** in Wilsdruff

Amtstag

abhalten, wozu außer dem Herrn Bürgermeister von Wilsdruff und den Herren Gemeindevorständen auch die Herren Gutsvorsteher eingeladen werden.

Weissen, am 7. April 1909.

Fhr. von Der, Amtshauptmann.

Donnerstag, den 8. April 1909, nachmittags 6 Uhr

öffentl. Stadtgemeinderats-sitzung.

Die Tagesordnung hängt im Rathhause aus.

Wilsdruff, den 7. April 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenderger.

Bekanntmachung.

Um die Vertilgung der höchst wahrscheinlich auch in diesem Jahre auftretenden **Blau der Eier**, die unter den Rindenschuppen namentlich der Fische, Kiefer, Bunde und des Apfelbaumes zu suchen sind, aber auch an der Lärche, Birke und Fichte vorkommen und während der zweiten Hälfte des April, Mai und Juni die **Verbreitung der Raupen** durch Zerdrücken oder Verbrennen vorzunehmen.

Nichtbefolgung zieht Bestrafung nach § 368,2 des Reichs-Straf-Gesetzes nach sich.

Wilsdruff, den 5. April 1909.

Der Bürgermeister.
Kahlenderger.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 7. April.

Deutsches Reich.

Die Reise des Kaisers nach Korfu.

Wie die „Inf.“ von unterrichteter Seite erfährt, wird der Kaiser an seiner Reise nach Korfu vom Gefandten Fedrn. v. Jenisch vom auswärtigen Amte begleitet sein. Als Datum der Abreise des Kaiserpaars ist nach den letzten Dispositionen der 13. April festgesetzt. Die Fahrt geht über ohne Aufenthalt über München, Bozen, Franzensfeste, Ala und Verona nach Venedig, so daß mit dem Eintreffen des Kaisers am 16. April in Korfu gerechnet werden kann. Von einem Zusammen-treffen mit Mitgliedern des österreichischen Kaiserhauses, sowie mit dem König von Italien auf der Hinreise nach Korfu ist nichts bekannt. Richtig ist dagegen, daß die griechische Königsfamilie das griechische Ofterfest gleichfalls

auf Korfu zu verleben gedenkt, sodas eine Begegnung zwischen dem Kaiser und dem König von Griechenland in Aussicht steht. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, das Fürst Bülow, der nach den Osterferien seinen Urlaub zu beenden gedenkt, das Kaiserpaar nach Venedig begrüßen wird. Eine Fahrt des Kanzlers nach Korfu ist nicht vorgesehen. Sie könnte nur erfolgen, wenn der Monarch, in Abweichung der getroffenen Dispositionen, den Fürsten in Venedig hierzu auffordern würde. Ueber die Rückreise sind Bestimmungen noch nicht getroffen. Von anderer Seite erfährt die „Inf.“, das der Aufenthalt des Kaiserpaars, das von der Prinzessin Viktoria Luise und den beiden jüngsten Söhnen begleitet werden soll, zunächst auf drei Wochen bemessen werden soll.

Der „Zeppelin I“ und der bayerische Partikularismus.

Der bayerische Partikularismus ist auch aus Anlaß der neuesten Zeppelinfahrt auf seine Rechnung gekommen.

Die Zentrumspreffe hebt nämlich mit großer Befriedigung die Tatsache hervor, das im Depeschewechsel zwischen dem Kaiser und dem Regenten dieser das Reichsluftschiff so und damit bei seinem ehrlichen und rechten Namen genannt habe und auch der Kaiser den Ausdruck „Mein Luftschiff I.“ vermieden habe, womit die in der Presse bereits gebräuchliche Bezeichnung „S. M. S. I.“ abgetan sein müsse. Hierüber hat nun die Zentrumspreffe gewis nichts zu befinden, wenngleich es bemerkenswert ist, das der Prinzregent von Bayern den Ausdruck „Reichsluftschiff“ festhält, während der Kaiser bei der Benennung „S. I.“ bleibt.

Das in München erscheinende bauerntüchtliche Blatt meint sogar, die Rede des Königs von Sachsen in Karlsruhe, die es eine geheimnisvolle nennt, sei am Ende die Ursache zu des Kaisers Verzicht auf den Gebrauch des persönlichen Fürworts bei Benennung des Reichsluftschiffes gewesen und habe am Ende gar das in Berlin beliebte persönliche Regiment angegangen. Die